jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/23 15Os75/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1999

Norm

StGB §169 Abs1

Rechtssatz

Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht befugt, zwecks Verübung einer Straftat eine Brandstiftung an Sachen der Gesellschaft vorzunehmen oder in ein solches Verhalten einzuwilligen. Seine Aufforderung zur Zerstörung von Gesellschaftsvermögen zum Zweck eines Versicherungsbetrugs ist keine wirksame Vertretungshandlung (11 Os 114/95, 13 Os 33/92).

Entscheidungstexte

- 15 Os 75/99
  Entscheidungstext OGH 23.09.1999 15 Os 75/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112521

Dokumentnummer

JJR_19990923_OGH0002_0150OS00075_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at